

3003 Bern, 15. April 2016

Flughafen Bern-Belp

Plangenehmigung

Anpassung der Vorfeldentwässerung

A. Sachverhalt

1. Plangenehmigungsgesuch

1.1 *Gesuch*

Mit Schreiben vom 5. November 2015 reichte die Flughafen Bern AG (Gesuchstellerin), dem Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zuhanden des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) das Gesuch für die Anpassung der Vorfelddentwässerung ein.

1.2 *Gesuchsunterlagen*

Mit dem Gesuch vom 5. November 2015 wurden folgende Unterlagen eingereicht:

- Baugesuchsformular 1.0 vom 29. Oktober 2015;
- Formular 3.0 «Entwässerung von Grundstücken» vom 29. Oktober 2015;
- Formular 4.1 «Fragebogen Gewässerschutz Industrie und Gewerbe» vom 29. Oktober 2015;
- Formular «Lufthygienisch relevante Baustellen» vom 29. Oktober 2015;
- Formular «Naturgefahren» vom 29. Oktober 2015;
- Formular «Bauten im Grundwasser und Grundwasserabsenkungen» vom 29. Oktober 2015;
- Situationsplan «Anpassung Entwässerung Tarmac» im Massstab 1:200 vom 29. Oktober 2015, Plan-Nr. -46;
- Bericht der Bächtold & Moor AG zur Vorfelddentwässerung vom 29. Oktober 2015;
- Umweltmatrix vom 6. Oktober 2015;
- Nachweis der Durchflusskapazität und Dimensionierung der Ersatzmassnahmen der Kellerhals + Haefeli AG vom 27. Oktober 2015.

1.3 *Beschrieb und Begründung*

Die Entwässerung von ca. 4800 m² des nordöstlich von Tarmac 2 gelegenen Vorfeldes des Flughafens Bern-Belp erfolgt noch nicht über einen Mineralölabscheider mit Koaleszenzstufe und selbsttätigem Abschluss. Zur gewässerschutzkonformen Entwässerung des Tarmac sollen ein Schlammfang, zwei Mineralölabscheider mit Koaleszenzstufe und vier zusätzliche Schächte in den Tarmac vor dem General Aviation Center eingebaut werden. Ein bestehender Schacht wird durch einen neuen Schacht ersetzt. Die für die Anpassung der Entwässerung notwendigen Baumassnahmen beschränken sich auf einen Bereich von ca. 15 x 25 m im westlichen Bereich des Projektperimeters.

Heute fliesst das Wasser vom Tarmac ungefiltert über die Drainageleitung in den

Vorfluter (Gürbe). Eine Verschmutzung kann deshalb nicht ausgeschlossen werden. Mit der Anpassung der Vorfeldentwässerung soll eine den aktuellen Vorschriften entsprechende, havariesichere Entwässerung des Projektperimeters hergestellt werden.

1.4 *Standort*

Flughafen Bern-Belp, Flughafenperimeter, Parzellen-Nr. 2681.

1.5 *Eigentum*

Die Flughafen Bern AG ist Eigentümerin von Parzellen-Nr. 2681.

1.6 *Koordination von Bau und Betrieb*

Das Bauvorhaben hat keine Auswirkungen auf den Flugbetrieb. Das Betriebsreglement muss nicht geändert werden.

2. Instruktion

2.1 *Anhörung*

Mit Schreiben vom 17. November 2015 stellte das BAZL – als verfahrensleitende Behörde für das UVEK – die Gesuchsunterlagen dem Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination (AöV) zur kantonalen Vernehmlassung zu.

Da das Gesuch im vereinfachten Verfahren behandelt wurde, erfolgte weder eine Publikation noch eine öffentliche Auflage.

Mit Schreiben vom 30. Dezember 2015 wurde das Bundesamt für Umwelt (BAFU) zur Stellungnahme eingeladen.

2.2 *Stellungnahmen*

Mit Schreiben vom 21. Dezember 2015 nahm das AöV Stellung zum Vorhaben und reichte den Fachbericht des Amtes für Wasser und Abfall (AWA) vom 16. Dezember 2015 und die Stellungnahme der Gemeinde Belp vom 15. Dezember 2015 ein. Das BAZL beurteilte das Projekt im Rahmen der luftfahrtspezifischen Prüfung vom 21. Dezember 2015.

2.3 *Abschluss der Instruktion*

Mit E-Mail vom 6. April 2016 nahm die Gesuchstellerin abschliessend Stellung zu den eingegangenen Fachberichten und zeigte sich mit den beantragten Auflagen einverstanden. Mit dieser letzten Stellungnahme wurde das Instruktionsverfahren geschlossen.

B. Erwägungen

1. Formelles

1.1 *Zuständigkeit*

Das eingereichte Bauprojekt dient dem Betrieb des Flughafens und ist daher eine Flugplatzanlage gemäss Art. 2 der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1). Gemäss Art. 37 Abs. 1 und 2 des Luftfahrtgesetzes (LFG; SR 748.0) ist bei Flughäfen das UVEK für die Plangenehmigung zuständig.

1.2 *Verantwortung des Flugplatzhalters*

Art. 3 Abs. 1 VIL besagt unter anderem, dass Flugplätze so ausgestaltet, organisiert und geführt sein müssen, dass der Betrieb geordnet und die Sicherheit für Personen und Sachen [...] stets gewährleistet ist. Der Inhaber der Betriebskonzession hat für die dazu erforderliche Infrastruktur zu sorgen; die Verantwortung für einen sicheren Betrieb liegt in jedem Fall beim Konzessionsinhaber (Art. 10 Abs. 1 VIL).

1.3 *Zu berücksichtigendes Recht*

Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach den Art. 37–37i LFG und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27a–27f. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

1.4 *Verfahren*

Nach Art. 37b LFG ist das ordentliche Verfahren durchzuführen, sofern nicht die Voraussetzungen für das vereinfachte nach Art. 37i LFG erfüllt sind. Letzteres gelangt zur Anwendung, wenn das Vorhaben örtlich begrenzt ist und nur wenige, eindeutig bestimmbare Betroffene auszumachen sind. Zudem darf die Änderung das äussere Erscheinungsbild der Flugplatzanlage nicht wesentlich verändern, keine schutzwürdigen Interessen Dritter berühren und sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt auswirken.

Mit der Anpassung der Vorfeldentwässerung wird das äussere Erscheinungsbild des Flughafens Bern-Belp nicht verändert. Vom Projekt sind zudem keine schutzwürdigen Interessen Dritter betroffen. Aus diesen Gründen gelangt das vereinfachte Verfahren nach Art. 37i LFG zur Anwendung.

2. Materielles

2.1 Umfang der Prüfung

Aus Art. 27d VIL folgt, dass das Projekt den Zielen und Vorgaben des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) zu entsprechen hat sowie die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich die luftfahrtspezifischen und technischen Anforderungen sowie diejenigen der Raumplanung, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes. Gestützt auf Art. 27d Abs. 2 VIL sind auf kantonales Recht gestützte Anträge zu berücksichtigen, soweit dadurch der Betrieb oder der Bau des Flugplatzes nicht übermässig behindert wird.

2.2 Begründung

Die Begründung für das Bauvorhaben liegt vor (vgl. dazu oben unter A.1.3).

2.3 Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt

Mit dem Projekt werden die bestehende Infrastruktur erneuert und die Entwässerung auf dem Vorfeld an die heutigen Vorschriften angepasst. Das Vorhaben steht folglich mit den Zielen und Vorgaben des SIL-Objektblatts vom 4. Juli 2012 im Einklang.

2.4 Allgemeine Bauauflagen

Für die Bauausführung und den Betrieb dieser Anlage sind die für Flugplätze bestehenden Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) zu beachten.

Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind dem UVEK zu melden und dürfen nur mit dessen Zustimmung vorgenommen werden.

Baubeginn und Abschluss der Arbeiten sind dem UVEK zuhanden des BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, jeweils zehn Tage im Voraus bzw. nach Abschluss der Arbeiten schriftlich bzw. per E-Mail (lesa@bazl.admin.ch) mitzuteilen.

Der Gemeinde Belp, Abteilung Bau, sind mindestens zwei Tage im Voraus der Baubeginn, der Anschluss an die Kanalisation sowie die Fertigstellung anzumelden.

Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist das UVEK anzurufen, welches entscheidet.

2.5 *Luftfahrtspezifische Anforderungen*

Die Zulassung des Flughafens Bern erfolgt seit dem 15. August 2014 gestützt auf die Vorgaben aus der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 bzw. Nr. 1108/2009 sowie der Verordnung (EU) Nr. 139/2014. Damit im Hinblick auf die kommende Zertifizierung keine Nichtkonformitäten mit den anwendbaren Vorschriften aus den genannten Verordnungen und den zugehörigen Zulassungsspezifikationen entstehen, erfolgt die luftfahrtspezifische Prüfung im Rahmen dieser Plangenehmigung bereits gestützt auf diese Grundlagen. Inhaltlich ergeben sich in den hier relevanten Punkten keine Änderungen gegenüber den Bestimmungen aus dem Anhang 14 zum Übereinkommen über die Internationale Zivilluftfahrt (ICAC Annex 14).

Art. 9 VIL bestimmt, dass das BAZL eine luftfahrtspezifische Projektprüfung vornimmt. Diese erfolgte am 21. Dezember 2015 und wurde im Hinblick auf die oben genannten Bestimmungen durchgeführt. Unter Einhaltung der nachfolgend aufgeführten Auflagen kann dem Projekt aus luftfahrtspezifischer Sicht zugestimmt werden:

- Sämtliche Baugeräte, welche eine massgebliche Hindernisbegrenzungsfläche durchstossen, sind dem BAZL frühzeitig – auf dem ordentlichen Weg – als Luftfahrthindernisse zu melden.
- Mindestens vier Wochen vor geplantem Baubeginn ist dem UVEK zuhanden des BAZL eine Plangrundlage zur Prüfung und Freigabe einzureichen, in welcher Form die Baustelle markiert und befeuert werden soll.
- Es ist mit geeigneten Massnahmen sicherzustellen, dass die Verunreinigung der Flugbetriebsflächen durch die Bautätigkeiten (Staub) auf ein Minimum reduziert wird.
- Betriebsänderungen aufgrund der Baustelle sind frühzeitig per NOTAM zu publizieren (Einreichung durch die Flugplatzhalterschaft mindestens drei Arbeitstage vor Gültigkeitsbeginn bei BAZL-LIFS, lifs@bazl.admin.ch).
- Dem BAZL (aerodromes@bazl.admin.ch) sind Beginn und Ende der jeweiligen Bauarbeiten schriftlich anzuzeigen. Das BAZL behält sich vor, während der Zeit der Baustelle Aufsichtsaktivitäten durchzuführen.

Die Gesuchstellerin zeigt sich mit den beantragten Auflagen einverstanden. Das UVEK nimmt sie ins Dispositiv auf.

2.6 *Luftreinhaltung*

Die Massnahme in der Umweltmatrix vom 6. Oktober 2015 zur emissionsarmen Bauweise ist umzusetzen. Eine entsprechende Auflage wird ins Dispositiv aufgenommen.

2.7 *Altlasten*

Die Massnahme in der Umweltmatrix bei einem Verdacht auf Altlasten ist umzusetzen. Eine entsprechende Auflage wird ins Dispositiv aufgenommen.

2.8 *Gewässer und Abfälle*

Die Massnahmen in der Umweltmatrix zum Gewässerschutz, zu Grundwasserabsenkungen (Merkblätter AWA), dem alkalischen Abwasser und zur konformen Entsorgung der Abfälle sind umzusetzen. Eine entsprechende Auflage wird ins Dispositiv aufgenommen.

Die Gemeinde Belp verlangt, dass die in den beiden Merkblättern des AWA («Gewässerschutz- und Abfallvorschriften auf Baustellen» und «Bauten im Grundwasser und Grundwasserabsenkungen») geforderten Kontrollen der Gemeinde Belp, Abteilung Bau, rechtzeitig anzumelden seien. Die Gesuchstellerin verpflichtet sich gemäss Umweltmatrix zur strikten Einhaltung der beiden Merkblätter des AWA. Somit wird dem Antrag der Gemeinde Belp entsprochen.

Des Weiteren verlangt die Gemeinde Belp, dass für den Fall von Anschlüssen an das Werkleitungsnetz (Schmutzwasser und Sauberwasser) die entsprechenden Ausführungspläne von der Gemeinde Belp, Abteilung Bau, zu genehmigen seien. Ohne Genehmigung dürfen keine Anschlüsse an das öffentliche Werkleitungsnetz erstellt werden.

Die Gesuchstellerin zeigt sich mit der beantragten Auflage der Gemeinde Belp einverstanden. Das UVEK erachtet die Auflagen als rechtskonform und nimmt sie ins Dispositiv auf.

Das AWA beurteilt das Vorhaben in seinem Fachbericht vom 16. Dezember 2015 und beantragt, die formulierten Auflagen in den Entscheid aufzunehmen. Es handelt sich dabei um Auflagen genereller Art (Ziffern 3.1–3.5), während der Bauphase (Ziffern 3.6–3.15), während des Betriebs (Ziffern 3.16 und 3.17) und um Hinweise (Ziffern 4 und 4.1–4.6).

Die Gesuchstellerin zeigt sich mit den beantragten Auflagen einverstanden. Das UVEK erachtet die Auflagen als rechtskonform. Der Fachbericht des AWA vom 16. Dezember 2015 wird als Beilage 1 Bestandteil der Verfügung und die Umsetzung der Auflagen wird verfügt.

Der Antrag der Gemeinde Belp bezüglich der Prüfung der Dichtigkeit des Mineralölabscheiders und der Leitungen ist im Fachbericht des AWA enthalten (Ziffer 3.16 und 3.17).

Das BAFU teilte mit E-Mail vom 17. Februar 2016 mit, dass es aufgrund der sehr detaillierten Stellungnahme des Kantons Bern und des beiliegenden Gutachtens der Kellerhals + Haefeli AG auf eine detaillierte Stellungnahme verzichte. Die Auflagen im Fachbericht des AWA seien zu berücksichtigen. Mit der Umsetzung der Auflagen des AWA (Beilage 1) wird dem Antrag des BAFU vollumfänglich entsprochen.

2.9 *Störfallvorsorge und Katastrophenschutz*

Die Massnahmen in der Umweltmatrix zur Absperrung der Baugrube und der Publikation der Bauarbeiten via NOTAM sind umzusetzen. Eine entsprechende Auflage wird ins Dispositiv aufgenommen.

2.10 *Vollzug*

Das BAZL lässt die korrekte Ausführung sowie die Einhaltung der verfügten Auflagen durch den Kanton und die Gemeinde Belp überwachen. Zu diesem Zweck sind das BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, und das AöV jeweils zehn Tage vor Baubeginn bzw. nach Abschluss der Arbeiten schriftlich zu informieren.

2.11 *Fazit*

Das Gesuch erfüllt die gesetzlichen Anforderungen. Die Plangenehmigung kann mit den beantragten Auflagen erteilt werden.

3. Gebühren

Die Gebühren für die Plangenehmigung richten sich nach der Gebührenverordnung des BAZL (GebV-BAZL; SR 748.112.11), insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 lit. d. Die Gebühr für den vorliegenden Entscheid wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

Der Kanton Bern erhebt gestützt auf Art. 66 ff. des Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0) und die Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (GebV; BSG 154.21) für die Aufwendungen der verschiedenen Fachstellen eine Gebühr von Fr. 1165.00. Die Höhe der Gebühr erscheint angemessen und wird in dieser Höhe in die Verfügung aufgenommen. Die Rechnungsstellung an die Flughafen Bern AG erfolgt nach Vorliegen der Plangenehmigung direkt durch den Kanton Bern.

Die Gemeinde Belp erhebt für Behandlung des Gesuchs gestützt auf ihr Gebührenreglement Fr. 280.00. Die Höhe der Gebühr gibt zu keinen Bemerkungen Anlass. Die Rechnungsstellung an die Flughafen Bern AG erfolgt nach Vorliegen der Plangenehmigung direkt durch die Gemeinde Belp.

4. Unterschriftsberechtigung

Nach Art. 49 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (RVOG; SR 172.010) kann der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin seine oder ihre Unterschriftsberechtigung in zum Voraus bestimmten Fällen auf bestimmte Personen übertragen. Die ermächtigten Personen unterschreiben im Namen des Departementsvorstehers oder der Departementsvorsteherin. Mit Verfügung vom 18. Dezember 2013 hat die Departementsvorsteherin die Direktionsmitglieder des BAZL ermächtigt, Plangenehmigungsverfügungen gemäss Art. 37 Abs. 2 Bst. a LFG in ihrem Namen zu unterzeichnen.

5. Eröffnung und Mitteilung

Diese Verfügung wird der Gesuchstellerin eröffnet. Dem AöV, dem AWA, der Gemeinde Belp und dem BAFU wird sie zur Kenntnis zugestellt.

C. Verfügung

Das Gesuch der Flughafen Bern AG für die Anpassung der Vorfeldentwässerung wird genehmigt.

1. Vorhaben

1.1 *Gegenstand*

Zur gewässerschutzkonformen Entwässerung des Tarmac werden ein Schlammfang, zwei Mineralölabscheider mit Koaleszenzstufe und vier zusätzliche Schächte in den Tarmac vor dem General Aviation Center eingebaut. Ein bestehender Schacht wird durch einen neuen Schacht ersetzt.

1.2 *Standort*

Flughafen Bern-Belp, Flughafenperimeter, Parzellen-Nr. 2681.

1.3 *Massgebende Unterlagen*

- Baugesuchsformular 1.0 vom 29. Oktober 2015;
- Formular 3.0 «Entwässerung von Grundstücken» vom 29. Oktober 2015;
- Formular 4.1 «Fragebogen Gewässerschutz Industrie und Gewerbe» vom 29. Oktober 2015;
- Formular «Lufthygienisch relevante Baustellen» vom 29. Oktober 2015;
- Formular «Naturgefahren» vom 29. Oktober 2015;
- Formular «Bauten im Grundwasser und Grundwasserabsenkungen» vom 29. Oktober 2015;
- Situationsplan «Anpassung Entwässerung Tarmac» im Massstab 1:200 vom 29. Oktober 2015, Plan-Nr. -46;
- Bericht der Bächtold & Moor AG zur Vorfeldentwässerung vom 29. Oktober 2015;
- Umweltmatrix vom 6. Oktober 2015;
- Nachweis der Durchflusskapazität und Dimensionierung der Ersatzmassnahmen der Kellerhals + Haefeli AG vom 27. Oktober 2015.

2. Auflagen

2.1 Allgemeine Bauauflagen

- 2.1.1 Für die Bauausführung und den Betrieb dieser Anlage sind die für Flugplätze bestehenden Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) zu beachten.
- 2.1.2 Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind dem UVEK zu melden und dürfen nur mit dessen Zustimmung vorgenommen werden.
- 2.1.3 Baubeginn und Abschluss der Arbeiten sind dem UVEK zuhanden des BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen jeweils zehn Tage im Voraus bzw. nach Abschluss der Arbeiten schriftlich bzw. per E-Mail (lesa@bazl.admin.ch) mitzuteilen.
- 2.1.4 Der Gemeinde Belp, Abteilung Bau, sind mindestens zwei Tage im Voraus der Baubeginn, der Anschluss an die Kanalisation sowie die Fertigstellung anzumelden.
- 2.1.5 Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist das UVEK anzurufen, welches entscheidet.

2.2 Luftfahrtspezifische Anforderungen

- 2.2.1 Sämtliche Baugeräte, welche eine massgebliche Hindernisbegrenzungsfläche durchstossen, sind dem BAZL frühzeitig – auf dem ordentlichen Weg – als Luftfahrthindernisse zu melden.
- 2.2.2 Mindestens vier Wochen vor geplantem Baubeginn ist dem UVEK zuhanden des BAZL eine Plangrundlage zur Prüfung und Freigabe einzureichen, in welcher Form die Baustelle markiert und befeuert werden soll.
- 2.2.3 Es ist mit geeigneten Massnahmen sicherzustellen, dass die Verunreinigung der Flugbetriebsflächen durch die Bautätigkeiten (Staub) auf ein Minimum reduziert wird.
- 2.2.4 Betriebsänderungen aufgrund der Baustelle sind frühzeitig per NOTAM zu publizieren (Einreichung durch die Flugplatzhalterschaft mindestens drei Arbeitstage vor Gültigkeitsbeginn bei BAZL-LIFS, lifs@bazl.admin.ch).
- 2.2.5 Dem BAZL (aerodromes@bazl.admin.ch) sind Beginn und Ende der jeweiligen Bauarbeiten schriftlich anzuzeigen. Das BAZL behält sich vor, während der Zeit der Baustelle Aufsichtsaktivitäten durchzuführen.

2.3 *Luftreinhaltung*

Die Massnahme in der Umweltmatrix vom 6. Oktober 2015 zur emissionsarmen Bauweise ist umzusetzen.

2.4 *Altlasten*

Die Massnahme in der Umweltmatrix bei einem Verdacht auf Altlasten ist umzusetzen.

2.5 *Gewässer und Abfälle*

2.5.1 Die Massnahmen in der Umweltmatrix zum Gewässerschutz, zu Grundwasserabsenkungen (Merkblätter AWA), dem alkalischen Abwasser und zur konformen Entsorgung der Abfälle sind umzusetzen.

2.5.2 Die in den beiden Merkblättern des AWA geforderten Kontrollen sind der Gemeinde Belp, Abteilung Bau, rechtzeitig anzumelden.

2.5.3 Für den Fall von Anschlüssen an das Werkleitungsnetz (Schmutzwasser und Sauerwasser) sind die entsprechenden Ausführungspläne von der Gemeinde Belp, Abteilung Bau, genehmigen zu lassen.

2.5.4 Die Auflagen und Hinweise im Fachbericht des AWA vom 16. Dezember 2015 sind umzusetzen (Beilage 1).

2.6 *Störfallvorsorge und Katastrophenschutz*

Die Massnahmen in der Umweltmatrix zur Absperrung der Baugrube und der Publikation der Bauarbeiten via NOTAM sind umzusetzen.

3. **Gebühren**

Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der Flughafen Bern AG auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügbaren Auflagen werden gesondert erhoben.

Die Gebühr des Kantons Bern im Betrag von Fr. 1165.00 wird genehmigt. Die Rechnungsstellung an die Flughafen Bern AG erfolgt nach Vorliegen der Plangenehmigung direkt durch den Kanton Bern.

Die Gebühr der Gemeinde Belp im Betrag von Fr. 280.00 wird genehmigt. Die Rechnungsstellung an die Flughafen Bern AG erfolgt nach Vorliegen der Plangenehmigung direkt durch die Gemeinde Belp.

4. Eröffnung und Mitteilung

Diese Verfügung wird per Einschreiben inkl. der massgebenden Unterlagen und der Beilage 1 eröffnet an:

- Flughafen Bern AG, Flugplatzstrasse 31, 3123 Belp

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt:

- Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination des Kantons Bern, Reiterstrasse 11, 3011 Bern
- Amt für Wasser und Abfall, Reiterstrasse 11, 3011 Bern
- Einwohnergemeinde Belp, Güterstrasse 13, Postfach 64, 3123 Belp
- Bundesamt für Umwelt, Sektion UVP und Raumordnung, 3003 Bern

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
handelnd durch das Bundesamt für Zivilluftfahrt

sign. Christian Hegner
Direktor

Beilage

Beilage 1: Fachbericht des AWA vom 16. Dezember 2015

Die Rechtsmittelbelehrung ist auf der folgenden Seite.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung oder gegen Teile davon kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben.